

**Landtagsfraktion
Niedersachsen****Stefan Wenzel,**
FraktionsvorsitzenderTelefon: 0511/3030-3301
0511/3030-4201
Telefax 0511/3030-3807stefan.wenzel@lt.niedersachsen.de
www.gruene-niedersachsen.deU-Bahn-Halt Markthalle: Linie 3/7/9
Hannover HBF > 10 min. Fußweg

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN H.-W.-Kopf-Platz 1 30159 Hannover

Staatsanwaltschaft Braunschweig
Frau Staatsanwältin Quebbemann
Postfach 45 12

38035 Braunschweig

Per Fax vorab

15. April 2008

**Geschäfts-Nr. NZS Nr. 24 Js 33461/07
Atommüll in Schacht Asse II: Strafanzeige wegen unerlaubten
Umgangs mit radioaktiven Stoffen
Offener Brief zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens**

Sehr geehrte Frau Staatsanwältin Quebbemann,

mit Befremden habe ich Ihr Schreiben vom 21.01.2008 zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Verantwortliche der Schachanlage Asse zur Kenntnis genommen. Sie schreiben darin, dass die Strafverfolgungsbehörden den Umweltverwaltungsbehörden Ermessens- und Beurteilungsspielräume belassen müssten und daher weder Fachaufsichtsbehörden noch Superrevisionsinstanzen über umweltbehördliches Handeln seien. Ermessensausübungen oder Beurteilungen, die möglicherweise wenig überzeugen, aber – und wenn auch nur gerade noch – vertretbar seien, könnten niemals von strafrechtlicher Relevanz sein. Im Ergebnis lassen Sie offen, ob die Verantwortlichen rechtmäßig gehandelt haben. Es genügt Ihnen, wenn deren Einschätzung „gut vertretbar“ ist.

Offenbar gehen Sie davon aus, dass die fehlende atom- und strahlenschutzrechtliche

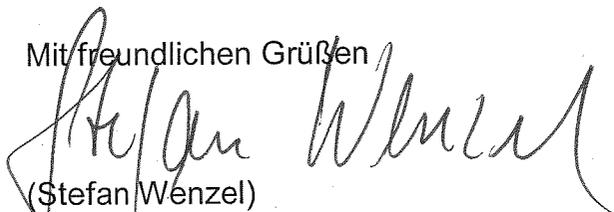
Genehmigung der Stilllegung der Schachanlage Asse II in diesem Sinne zwar wenig überzeugt, aber angesichts von Ermessens- oder Beurteilungsspielräumen der Verwaltung gerade noch vertretbar ist.

Das ist nicht nachvollziehbar. Die Frage, ob die Stilllegung der Asse einer atom- oder strahlenschutzrechtlichen Genehmigung bedarf, steht weder im Ermessen der Umweltverwaltungen noch gibt es entsprechende Beurteilungsspielräume. Diese Frage ist vielmehr uneingeschränkt gerichtlich überprüfbar. Auch aus den beiden verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen zur Schachanlage Asse, dem Beschluss des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 11. Februar 2008, Az. 7 MS 1/08, sowie dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Braunschweig vom 02. November 1977, Az. II D 38/77, ergibt sich kein Ermessens- oder Beurteilungsspielraum.

Aus meiner Sicht entzieht sich die Staatsanwaltschaft mit dieser Herangehensweise ihrer originären Aufgabe, als Organ der Rechtspflege nicht nur über die Rechtmäßigkeit des Verhaltens der Bürger, sondern auch über die Rechtmäßigkeit des Verhaltens verantwortlicher Verwaltungsangehöriger zu wachen. Entgegen der Funktion des Umweltstrafrechts, behördliches Handeln auch jenseits eines verwaltungsrechtlichen Drittschutzes und damit jenseits der Entscheidungskompetenzen der Verwaltungsgerichte einer gerichtlichen Kontrolle zu unterziehen, verbleibt keine Rechtskontrolle mehr.

Falsche und rechtswidrige Entscheidungen der Verantwortlichen können so nur noch auf politischem Weg korrigiert werden. Die Staatsanwaltschaft kommt ihrer Aufgabe als Wächter des Gesetzes nicht nach.

Mit freundlichen Grüßen



(Stefan Wenzel)
Fraktionsvorsitzender